

Dekret

über die Referenzprämien bei der Prämienverbilligung

Vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 25. März 1996²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 362.1, Dekret über die Referenzprämien bei der Prämienverbilligung, wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1 Referenzprämien

¹⁾ Die Referenzprämien gemäss § 8c des EG KVG³⁾ entsprechen den folgenden Prozentanteilen an den regionalen Durchschnittsprämien:

- a. bei Erwachsenen 65 %;
- b. bei jungen Erwachsenen 72 %;
- c. bei Kindern 95 %.

§ 2 Rundung

¹⁾ Die gemäss § 1 berechneten Referenzprämien werden auf CHF –.05 gerundet.

II.

Keine Fremdänderungen.

1) SGS 100

2) SGS 362

3) SGS 362

III.

Der Erlass SGS 362.1, Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung vom 21. September 2006, wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Liestal,
Im Namen des Landrats
der Präsident: Tschudin
die Landschreiberin: Heer Dietrich